

Mistraderegulung zwischen Bank Vontobel AG und der OnVista Bank GmbH

VI. Behandlung von Fehlern im Rahmen der Preisfeststellung (Mistrades)

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
 - a) eines Fehlers im technischen System der Bank bzw. des Kunden oder eines dritten Netzbetreibers, oder
 - b) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren liegt vor, wenn (i) die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 10% und mindestens 0,003 EUR beträgt oder (ii) eine Abweichung vom Referenzpreis von mehr als 2,50 EUR vorliegt. Vorstehende Regelung gilt für Geschäftsabschlüsse in prozentnotierten Wertpapieren entsprechend.

Unabhängig von den vorstehenden Schwellenwerten ist eine Berichtigung einer Preisfeststellung darüber hinaus möglich, wenn der der Berechnung des Preises des derivativen Wertpapiers zugrunde liegende Preis des Underlyings am Referenzmarkt aufgrund einer zur Preisberichtigung offiziell beauftragten Stelle korrigiert wurde.

4.
 - a) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
 - b) Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilscheinen muss die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden erfolgen.
5.
 - a) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bei Aktien innerhalb von 30 Minuten, bei Optionsscheinen und sonstigen Wertpapieren i.S.v. Ziffer 4 (b) Satz 2 innerhalb von 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei zu erklären. Verhindert höhere Gewalt eine Antragsstellung, wird die Frist zur Antragsstellung während des Vorliegens höherer Gewalt gehemmt, längstens jedoch bis um 11:00 am Handelstag nach dem Mistrade. Wird das aufzuhebende Geschäft nach 20 Uhr abgeschlossen, verlängert sich diese Frist bis 10 Uhr des nächsten Handelstages. Sollte das Aufhebungsverlangen mehrere Geschäfte i.S.d. Ziffer 6 Sätze 2 und 3 betreffen, beginnt diese Frist mit dem Zeitpunkt des letzten aufzuhebenden Geschäfts.
 - b) Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis 20.000 EUR übersteigt, kann das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Handelstages gestellt werden.

- c) Das nach Maßgabe von Ziffer 5 (a) und (b) wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb der angemessenen Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, per Email oder Fax zu begründen. Die Begründung muss mindestens enthalten:
- Wertpapier,
 - Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte,
 - das jeweils gehandelte Volumen,
 - den jeweils gehandelten Preis,
 - Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren), und
 - die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.
6. Ein Aufhebungsrecht nach Ziffer 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 500 EUR (Mindestschadenssumme) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung des vertraglichen Aufhebungsrechts nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadenssumme durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge in einem Wertpapier oder in verschiedenen Wertpapieren auf einen Basiswert ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsabschlusses zu berücksichtigen.
7. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts.
8. § 122 BGB gilt analog.
9. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
10. Die Regelungen in den Ziffern 1-8 gelten entsprechend auch für den Fall, dass die Parteien telefonisch ein Geschäft über ein auf dem Handelssystem angebotenes Produkt schließen.
11. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung (unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.